

Anleinplicht im Stadtgebiet

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Kerpen, 21.08.2023

Als Halterin oder Halter eines Hundes sind viele gesetzliche Regelungen zu beachten, um eine mögliche Gefahr im Umgang des Menschen mit Hunden abzuwehren. Die bestehenden Regelungen sind zahlreich und unübersichtlich. Daher soll die folgende Zusammenfassung Aufschluss über die Anleinplicht von Hunden geben.

Waldgebiete:

In Waldgebieten, die nicht Naturschutzgebiete sind (gekennzeichnet durch Schilder: Seeadler in grünem Dreieck), gelten die Regelungen aus dem Landesforstgesetz für NRW. Danach dürfen Hunde auf Waldwegen unangeleint laufen, außerhalb der Waldwege nur angeleint geführt werden.

Festgestellte Verstöße können an das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf, zur Ahndung weitergegeben.

Naherholungsgebiet Marienfeld/ Boisdorfer See:

Im Naherholungsgebiet Marienfeld befindet sich zentral gelegen ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Dies ist im Landschaftsplan Nr. 6 des Rhein-Erft-Kreises festgesetzt. Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den Boisdorfer See und die Bewaldung herum und ist an den Wegen an acht Stellen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Laut dem Landschaftsplan Nr. 6 ist es verboten, Hunde innerhalb des Naturschutzgebiets unangeleint laufen zu lassen.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die an die zuständige Stelle beim Umweltamt des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zur Ahndung weitergeleitet werden können.

Außerhalb des Naturschutzgebiets im restlichen Gebiet des Naherholungsgebiets Marienfeld sind Hunde laut der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen nur bei Begegnungen mit Menschen anzuleinen.

Naturschutzgebiete:

In sämtlichen Naturschutzgebieten in der Kolpingstadt Kerpen ist es ebenfalls verboten, Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Zurzeit sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

Bürgewald Steinheide, Bürgewälder Dickbusch und Lörsfelder Busch, Kiesgrube Steinheide, Kiesgrube „Am Buchenhof“, Parrig, Kerpener Broich, Waldfläche an Burg Hemmersbach, Stadtwald Horrem, Ehemalige Kiesgrube bei Törnich, Boisdorfer See und Fürstengraben und die Kernzone der Erftaue Gymnich.

Eine detaillierte Karte mit allen Naturschutzgebieten ist auf der Homepage der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises unter der Rubrik „Verbraucher- und Umweltschutz – Umweltschutz und Kreisplanung – Landschaftsplan“ zu finden. (www.rhein-erft-kreis.de)

Allgemein:

Alle Hunde sind außerhalb geschlossener Ortschaft auf Straßen und Wegen anzuleinen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommt.

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde außerhalb des befriedeten Grundstücks immer anzuleinen.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist das Ordnungsamt der Kolpingstadt Kerpen auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen vom 09.07.2012 in der Fassung vom 19.04.2021.

Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 100 € geahndet werden.

Besondere Rassen:

Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind nach Landeshundegesetz für NRW immer an der Leine zu führen.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist hier ebenfalls die Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Landeshundegesetzes NRW.